

# Zur Entwicklung des Wahlrechtes im Aargau

Autor(en): **Schmid, Arthur**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1927-1928)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329667>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rote Revue

## Sozialistische Monatschrift

7. HEFT

MÄRZ 1928

VII. JAHRG.

---

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

---

### Zur Entwicklung des Wahlrechtes im Aargau.

Von Dr. Arthur Schmid.

Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen und für öffentliche Ämter gewählt zu werden, ist im Laufe von Jahrhunderten erkämpft worden. So ist das Wahlrecht zu einem der wichtigsten Rechte der modernen Demokratie geworden.

In der heutigen Zeit spielen Fragen des Wahlrechtes in der Öffentlichkeit ebenfalls eine große Rolle. Die Frage des Frauenwahlrechtes ist eine der aktuellsten; aber auch die Frage der Proportionalwahl bestimmter Behörden beginnt bei uns in der Schweiz seit einigen Jahren wiederum an Bedeutung zu gewinnen.

Es ist deshalb nicht überflüssig, einmal die Entwicklung des Wahlrechtes in einem Kanton anzuzeigen, der unter dem Einfluß der französischen Revolution entstanden ist. Das Gebiet des Kantons Aargau war jahrhundertlang Untertanenland. Als 1798 die Franzosen in die Schweiz einbrachen, wurden sie im Aargau freudig begrüßt. Brachten sie doch die ersehnte Freiheit und Unabhängigkeit. Damals wurde die Schweiz zu einem Einheitsstaate gemacht. Der Kanton Aargau bildete zwei Wahlkreise, nämlich den Kanton Aargau und den Kanton Baden. Der letztere bestand aus der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern. Jeder Kanton wählte in den Gemeinden die Wahlmänner, welche nachher die Mitglieder des helvetischen Senates und des helvetischen Großen Rates zu bestimmen hatten; Behörden, die dem einheitlichen Staate, der die Schweiz nun war, vorstanden. Bekanntlich ist dann diese Einheit nicht lange erhalten geblieben. Sie mußte einem neuen Gebilde weichen, das die Kantone als mehr oder weniger selbständige Staatswesen wiederherstellte.

Nun gibt es sicher viele, die heute glauben, daß der Kanton Aargau damals als neuer Kanton die Grundsätze der Demokratie, so wie wir sie verstehen, in einem viel stärkeren Ausmaße zur Geltung gebracht hätte, als das tatsächlich der Fall war. Der Kanton Aargau war aber eben nicht eine Demokratie im modernen Sinne. Das Schwergewicht der

politischen Maßnahmen lag nicht beim Volk, sondern bei den Behörden, insbesondere beim sogenannten Kleinen Rat, der dem heutigen Regierungsrate entspricht.

Wahlberechtigt war nach der Verfassung vom 15. März 1803 der Bürger in Gemeinde- und Kreisversammlungen. Das aktive Bürgerrecht aber stand nur jenem zu, der über einen ganz bestimmten Vermögensbesitz verfügte. Ziffer II der Staatsverfassung bestimmte ausdrücklich, daß ein Bürger nur wahlberechtigt sei, sofern er Eigentümer oder Nutznießer einer Liegenschaft im Werte von mindestens 200 Schweizerfranken oder Eigentümer von Schuldtiteln, die eine Liegenschaft zum Unterpfand hätten im Werte von mindestens 300 Fr., sei. Wer also nichts besaß, konnte an den Wahlen nicht teilnehmen. Als Eigentümlichkeit für den Besitz des aktiven Wahlrechtes wollen wir noch erwähnen, daß, wer das 20. Altersjahr zurückgelegt hatte und verheiratet war und die übrigen Voraussetzungen erfüllte, welche die Verfassung forderte, das Wahlrecht ausüben durfte; derjenige aber, der unverheiratet war, erst mit 30 Jahren.

War das aktive Wahlrecht schon an den Besitz geknüpft, so war Besitz in noch viel höherem Umfange nötig, um das passive Wahlrecht zu besitzen, das heißt, um in irgendein Amt gewählt zu werden. Dem Gemeinderat angehören konnten nur Bürger, die das 30. Altersjahr zurückgelegt und eine Liegenschaft im Werte von mindestens 500 Fr. besaßen. Der Friedensrichter mußte Grundeigentum im Werte von 1000 Fr. besitzen; die Mitglieder der Bezirksgerichte von 3000 Fr.; die Mitglieder des Kleinen Rates (Regierungsrates) von mindestens 9000 Fr.

Für die Mitglieder des Großen Rates galt ein ganz kompliziertes Wahlrecht. Der Große Rat zählte 150 Mitglieder. Der Kanton war in 48 Kreise eingeteilt. Jeder Kreis wählte ein Mitglied des Großen Rates, das eine Liegenschaft im Werte von mindestens 200 Schweizerfranken oder einen Schuldtitel von 300 Franken besitzen mußte. In diesem Falle waren das aktive und das passive Wahlrecht an die gleichen Voraussetzungen gebunden. Diese 48 Mitglieder des Großen Rates wurden direkt, das heißt in den Kreisversammlungen gewählt. Indirekt wurden die übrigen 102 Mitglieder des Großen Rates gewählt. Man ging dabei folgendermaßen vor: Jeder der 48 Kreise hatte 5 Kandidaten für diese indirekten Wahlen vorzuschlagen. Die Kandidaten gliederten sich in zwei Gruppen. Drei Kandidaten mußten über Liegenschaften im Werte von mindestens je 20,000 Fr. verfügen, und zwei Kandidaten mußten das 50. Altersjahr überschritten haben und über den Besitz von Liegenschaften im Werte von mindestens je 4000 Fr. verfügen. Sämtliche 5 Kandidaten mußten außerhalb des Wahlkreises wohnen. Unter diesen 240 Kandidaten wurde nun das Los gezogen. Es wurden so 102 Großräte ausgelost, die zusammen mit den 48 direkt Gewählten den Großen Rat bildeten. Dabei sah die Verfassung vor,

daß jene Kandidaten, welche über Grundbesitz im Werte von 20,000 Fr. verfügten, und die gleichzeitig in 15 Wahlkreisen vorgeschlagen waren, auf Lebenszeit ernannt seien. Das gleiche gilt für die mindestens 50jährigen Kandidaten mit einem Mindestgrundbesitz von 4000 Fr., sofern sie in 30 Wahlkreisen gewählt worden waren.

Diese Verfassungsbestimmungen aus dem Jahre 1803 zeigen, daß das Wahlrecht und die Ausübung eines Amtes in stärkstem Maße an den Grundbesitz gebunden waren.

Dieses Zensuswahlrecht galt im Aargau jahrzehntelang. Als im Jahre 1814 der damalige Große Rat unter dem Eindruck des Zusammenbruches des napoleonischen Frankreichs und des Siegers der Reaktion in Europa eine neue Verfassung aufstellte, wurde das Wahlrecht noch erheblich verschlechtert. Nach der Verfassung von 1814 mußte der aktive Bürger, um in der Gemeinde wählen zu können, mindestens 25 Jahre alt sein und über einen Grundbesitz im Werte von 300 Fr. verfügen; um aber an den Kreiswahlversammlungen, wo der Große Rat gewählt wurde, teilnehmen zu können, mußte der Vermögensbesitz sogar 1000 Fr. betragen.

Für jene, die sich in den Großen Rat wählen lassen wollten, wurde der Wert des geforderten Grundbesitzes wesentlich erhöht. Die 48 Großräte, welche durch die Kreise direkt gewählt wurden, mußten mindestens 30 Jahre alt sein und über einen Grundbesitz im Werte von 5000 Fr. verfügen. Es war also nicht jeder aktiv Wahlfähige in der Lage, Großrat zu werden. Zu den direkt gewählten Großräten kamen wiederum 102 indirekt gewählte Mitglieder. 50 wurden von einem Wahlkollegium ernannt, das sich aus den 13 Mitgliedern des Kleinen Rates (Regierungsrat), den 13 Mitgliedern des Appellationsgerichtes und 13 Mitgliedern des Großen Rates (welche durch das Los gewählt wurden) zusammensetzte. Diese 50 Mitglieder des Großen Rates mußten zu zwei Dritteln über ein Vermögen von mindestens 15,000 Fr. verfügen. Es konnten nur Bürger, die mehr als 30 Jahre alt waren, von diesem Wahlkollegium gewählt werden. Die weiteren 52 Mitglieder des Großen Rates wurden von dem Großen Rate selbst ernannt. Sie mußten mindestens 25 Jahre alt sein und über ein Vermögen von mindestens 15,000 Fr. verfügen.

Die Amtsdauer des Großen Rates wurde auf 12 Jahre festgesetzt. Um ein besseres Verhältnis zwischen den Konfessionen herbeizuführen, hatte man den Grundsatz der Parität, sowohl für den Regierungsrat als für den Großen Rat, eingeführt. Das heißt, es mußten 75 Mitglieder des Großen Rates katholisch und 75 Mitglieder reformiert sein. Beim Kleinen Rat, der 13 Mitglieder zählte, mußten mindestens 6 katholisch und mindestens 6 reformiert sein.

Den konservativen Anschauungen der Reaktionäre entsprechend, wurde die Macht des Kleinen Rates wesentlich ausgedehnt. Der Kleine Rat nahm die meisten Wahlen vor. Er war allein berechtigt, Gesetze vorzuschlagen, welche dann vom Großen Rat ohne Aenderung zu sanktionieren oder abzu-



lehnen waren. Das Volk selbst hatte zu den Gesetzen nichts zu sagen. So wie auch das Volk die Verfassung nicht beschlossen hatte. Man spürte also von den eigentlichen Volksrechten in jener Zeit außerordentlich wenig.

Man muß natürlich nicht glauben, daß das Volk mit den Zuständen zufrieden war. Im Gegenteil. Man hatte überall Klagen zu hören. Aber ein Umschwung bereitete sich erst vor, als nach der Julirevolution des Jahres 1830 in Frankreich Fortschritte erzielt worden waren. Jetzt wagten es auch im Aargau fortschrittlich gesinnte Männer, dem Kleinen Rat und dem Großen Rat Wünsche zu unterbreiten. Es bildete sich der sogenannte *Lenzburger Verein*, an dessen Spitze S. Müller von Zofingen, E. Dorer von Baden und K. Häusler von Lenzburg standen. Sie überreichten dem Regierungsrat am 25. September 1830 eine Bittschrift, worin gegen den hohen Zensus von 15,000 Fr. Stellung genommen und ein besseres Wahlrecht gefordert wurde. Ebenso nahm man dagegen Stellung, daß der Große Rat nur Gesetze annehmen oder verwerfen konnte, die ihm von der Regierung vorgeschlagen wurden, und daß er keine eigenen Zusätze oder Vorschläge zu der Gesetzgebung, die der Regierungsrat anregte, machen durfte. Man klagte auch über die willkürliche Beschränkung der *Pressfreiheit* und begehrte eine Aenderung der bestehenden Verfassung. Aber auch in der Presse wurden Stimmen laut, die die bisherigen Zustände kritisierten. So schrieb der „*Schweizerbote*“: „Warnet, Ihr trefflichen Männer, ohne euch durch Bornehmtun einschüchtern zu lassen, ferner vor den Mißbräuchen im Lande; vor der unbedingten Hochherrlichkeit, welche da lehret, der Staatsmann sei einzig seinem Gewissen und Gott, sonst Niemanden, verantwortlich; vor der Nichtachtung der öffentlichen Meinung, welche empfiehlt, sich über Lob und Tadel der Menge wegzusetzen; vor der unbedingten Stabilität, gemäß welcher nicht etwa bloß das Gute, sondern das Bestehende, ohne Rücksicht ob es gut oder schlecht sei, bloß weil es besteht, beibehalten werden solle.“

Am 22. September 1830 hatte der Vorort der Eidgenossenschaft, Bern, ein Schreiben an die Kantone erlassen, in welchem er sie aufforderte, besonders auf die öffentlichen Blätter, „welche Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen zu erregen streben“, zu achten. Trotz der Bemühungen der Regierenden, die freiheitlichen Strömungen zurückzudämmen, konnte man natürlich den Lauf der Dinge nicht aufhalten. Die Kritik gegen die bestehende Verfassung mit ihren engen Bestimmungen setzte im ganzen Kanton ein. Man bezichtigte die Regierung weitgehender reaktionärer Absichten. Man forderte nicht nur Erleichterungen beim Wahlrecht, sondern auch beim Steuer- und Militärwesen. Durch die Drucklegung der oben erwähnten Bittschrift und durch Volksversammlungen versuchte man der Regierung begreiflich zu machen, daß eine Aenderung unbedingt notwendig und dringend sei.

Allein es war alles umsonst. Die Regierung schrieb die Wahlen für den Großen Rat auf Mitte November aus. Sie wollte wiederum

nach den alten Verfassungsbestimmungen wählen lassen. Indessen weigerten sich 22 von den 48 Wahlkreisen, die Wahlen vorzunehmen. Die Regierung erließ daraufhin eine Verordnung, in welcher sie die renitenten Wahlkreise aufforderte, die Wahlen am 25. November vorzunehmen. Zugleich aber versprach sie, den Großen Rat auf den 29. November zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, um ihm die Volksbegehren vorzulegen. Trotzdem weigerten sich verschiedene Wahlkreise neuerdings, die Wahlen nun vorzunehmen. Die Empörung gegen die Regierung wuchs. Im Freiamt, im Bezirk Lenzburg, im Fricktal wurden Freiheitsbäume errichtet und neue Volksversammlungen abgehalten. Es wurde auch von den Führern der Bewegung ein Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der am 30. November dem Großen Räte in Aarau überbracht werden sollte.

Durch alle diese Vorkommnisse wurde die Regierung veranlaßt, den Großen Rat schon auf den 26. November einzuberufen. Die Regierung erstattete dem Großen Rat einen Bericht über die Vorfälle. Der konservative Geschichtsschreiber Franz Xaver Bronner, der ganz auf der Seite der reaktionären Regierung stand, schreibt über die weiteren Vorgänge im Großen Räte das Folgende: „Diese Anrede (des Sprechers der Regierung) ergriff viele redliche Gemüther; manche Räte saßen da, in Wehmut aufgelöst; manche, in gerechter Indignation, drehten sich entrüstet auf ihren Sizen; die schuldbewußten Führer des Volkes saßen forschend und fest umherblickend. Heinrich Fischer von Merenschwand verlangte das Wort, um einen Aufsatz „über die Wünsche und Anträge der Bürgermehrheit im Bezirke Muri“ vorzulesen. Da der Sprecher als einer der heftigsten Unruhestifter bekannt war und, laut der bestehenden Verfassung, die Initiative vorzuschlagender Gesetze und Decrete einem einzelnen Gliede des großen Rathes keineswegs zustand, so unterbrach Hr. Fürsprech Feer die Vorlesung, zeigte das Unstatthafte im Beginnen des Reformators und führte demselben zu Gemüthe, hier sei der Ort nicht, seinem Hange zu Neuerungen wie in einem Wirtshaus-Conventikel zu folgen und die hohe Versammlung mit irregulären Vorträgen hinzuhalten. Fischer brach dagegen in Drohungen aus, rief: „Das Volk selbst wird zeigen, was es verlangt,“ raffte sich auf und eilte zornig zum Saale hinaus.“

Nach dem Verlassen des Ratsaales durch Fischer wurde dann ein Dekret beschlossen, das die Einberufung eines Verfassungsrates vorsah. Der Große Rat beschloß aber am 2. Dezember, als er jenes Dekret genehmigte, daß ihm über die an ihn gelangenden Vorschläge des Verfassungsrates das Recht der freien Beratung und Abänderung zustehe. Obgleich Heinrich Zschokke und andere fortschrittlich gesinnte Männer gegen diesen Zusatz protestierten und eindringlich vor ihm als einem neuen Verschleppungsmanöver warnten, wurde er dennoch angenommen.

Nun kam es zum offenen Aufstand, der von Heinrich Fischer, Schwanenwirt in Merenschwand, geleitet wurde und der zur Besetzung von Aarau führte. Unter dem Druck dieses Aufstandes mußte der Große Rat sämtliche von der Volksbewegung gestellte Begehren akzeptieren

und er mußte zusichern, daß die neue Verfassung, welche von einem unverzüglich zu wählenden Verfassungsrat ausgearbeitet werden sollte, ohne irgendwelche Abänderung dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werde.

So kam die Verfassung vom 6. Mai 1831 zustande. Nach ihr ging das Gesetzgebungsrecht in die Hände des Großen Rates über. Wahlberechtigt war in Zukunft jeder Mann, ohne Rücksicht auf den Grundbesitz oder sonstiges Vermögen. Der Zensus für die Wähler fiel also. Das Wahlfähigkeitsalter wurde auf 24 Jahre festgesetzt. Es gab einzelne Auschlussgründe, wie beispielsweise der, daß der Wahlfähige mindestens seit 6 Jahren keine Armenunterstützung mehr bezogen haben durfte. Das Stimmrecht konnte entweder am Wohnort oder am Heimatort ausgeübt werden. Die Amtsdauer der Behörden wurde von 12 auf 6 Jahre herabgesetzt. Alle drei Jahre sollte die Hälfte der Behörde erneuert werden. Sowohl für den Kleinen Rat als für den Großen Rat wurde der Grundsatz der Parität beibehalten. Der Zensus wurde für die Wählbarkeit aufrechterhalten. So konnte jemand als Gemeinderat nur dann gewählt werden, wenn er über ein Vermögen von 300 bis 1000 Fr. verfügte.

In den Großen Rat konnte jeder Kreis vier Mitglieder entsenden. Das gab zusammen 192. Dann kamen weitere 8 Mitglieder, die vom Großen Rat, resp. von den 192 direkt gewählten Großräten ernannt wurden. Die vier Mitglieder, welche in jedem Kreise gewählt wurden, hatten folgende Bedingungen zu erfüllen: zwei mußten mindestens 24 Jahre, zwei mindestens 30 Jahre alt sein. Für drei Mitglieder war Vermögensbesitz Voraussetzung (einer mindestens 2000, der zweite mindestens 4000, der dritte mindestens 6000 Fr. Vermögen). Nur ein Mitglied, das im Kreise gewählt wurde, brauchte kein weiteres Vermögen zu besitzen. Der Große Rat wählte aus seiner Mitte den Kleinen Rat.

Wie aus diesen Bestimmungen hervorgeht, hat auch die Verfassungsrevision des Jahres 1831 noch recht viele Gebundenheiten aus der früheren Zeit herübergerettet. Es wurde durch die Verfassung bestimmt, daß alle 10 Jahre eine neue Totalrevision der Verfassung stattzufinden hätte, sofern es die Mehrzahl der Kreise verlange. Damit war die Möglichkeit geschaffen worden, die Verfassung der Entwicklung der Zeit anzupassen.

Die neue Verfassung vom 5. Januar 1841 brachte denn auch wesentliche Neuerungen. Es wurde festgesetzt, daß in Zukunft jeder Kreis auf 180 stimmfähige Bürger oder einen Bruchteil von 90 einen Großrat wähle. Dabei konnten die Kreise vollständig frei aus allen stimm- und wahlfähigen Kantonsbürgern ihre Mitglieder in den Großen Rat wählen. Die einzige Vorschrift galt dem Alter. Es mußte die Hälfte der durch den Kreis gewählten Großräte mindestens 30 Jahre alt sein. Für die andere Hälfte der Mitglieder galt das gewöhnliche Wahlfähigkeitsalter von 24 Jahren. Damit fiel natürlich auch die Parität. Es



folgten dann im Lande draußen schwere Unruhen und im aargauischen Großen Räte erregte Kämpfe über die *Aufhebung der Klöster*, welche am 13. Januar 1841 beschlossen wurde.

Zu Beginn der 50er Jahre war die Arbeit der Verfassungsrevision eine äußerst schwierige. Drei Verfassungsentwürfe wurden nacheinander vom Volke verworfen. Und erst am 22. Februar 1852 fand ein neuer, vierter Verfassungsentwurf eine annehmende Volksmehrheit. Die Amtsdauer des Großen Rates wurde von 6 auf 4 Jahre herabgesetzt. Die Wahlfähigkeit zum Mitglied dieser Behörde war an keine Bedingungen des Alters noch des Vermögens mehr geknüpft. Auch wurde dem Volke die Möglichkeit gegeben, durch eine Volksabstimmung, die von 6000 Stimmberechtigten verlangt werden konnte, über die *Abberufung des Großen Rates* zu entscheiden. Eine bedeutungsvolle Neuerung wurde eingeführt, indem 5000 Stimmberechtigten das Recht gegeben wurde, eine *Gesetzesänderung*, die allerdings vom Großen Räte vorgenommen werden mußte, zu veranlassen. Die Parität wurde für Regierung und Obergericht aufrechterhalten.

Zum ersten Male wurde durch diese Verfassung für die Mitglieder des Großen Rates ein *Taggeld* von 3 Fr. festgesetzt, das bekanntlich seit der Abstimmung vom 20. November 1927 neuerdings Geltung erlangt hat. Bei einer weiteren Verfassungsrevision im Jahre 1862 wurde der Grundsatz, daß nach je 10 Jahren eine neue Revision vorzunehmen sei, durch das *Initiativrecht des Volkes*, eine Total- oder Teilrevision zu verlangen, ersetzt. Als Grundlage für die Wahl des Großen Rates galt nunmehr die *Einwohnerzahl*. Auf je 1100 Einwohner oder auf einen Bruchteil von über 550 kam ein Großrat.

Es fanden dann verschiedene Teilrevisionen der Verfassung statt. Das *obligatorische Referendum* für alle Gesetzesvorlagen wurde 1870 beschlossen. Schließlich kam dann eine letzte Totalrevision der aargauischen Staatsverfassung im Jahre 1885, welche am Wahlrecht im großen und ganzen wenig änderte. Im Jahre 1904 wurde beschlossen, daß der *Regierungsrat* durch das Volk zu wählen sei. Bisher war er nämlich immer durch den Großen Rat gewählt worden.

Schwere Kämpfe haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte um das *Vertretungsrecht der einzelnen Parteien* entwickelt. In der Verfassung von 1885 hatte man der *Katholisch-Konservativen Partei*, ohne sie ausdrücklich zu nennen, eine Vertretung im Regierungsrat zugesichert. Für eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung im Großen Räte hatten die *Sozialdemokraten* und *Katholisch-Konservativen* im Jahre 1909 vergeblich gekämpft. Der *Proporz*, der damals durch eine *Volksinitiative* gefordert wurde, unterlag, so wie bei den Abstimmungen von 1900 und 1910 der Aargau den *Nationalratsproporz* verworfen hat. Aber im Jahre 1918 hat der Aargau trotz dem Widerstand der *Freisinnig-demokratischen Partei*, die den Kanton jahrzehntelang beherrschte, das *Proportional-Wahlrecht* für den Nationalrat angenommen. Der Sieg



des Proporzgedankens war damals in der Hauptsache der regen Arbeit der Sozialdemokraten zu verdanken. 1920 wurde über eine sozialdemokratische Initiative zur Einführung des Großratsproporzes abgestimmt. Auch diese Initiative wurde angenommen, ebenso das dazu gehörende Ausführungsgesetz im Jahre 1921.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, wie man im Kanton Aargau jahrzehntelang kämpfen mußte, bis das an den Grundbesitz gebundene aktive Wahlrecht von diesen Fesseln befreit war. Jahrzehntelang brauchte man, um das Zensuswahlrecht bei der Wählbarkeit zu beseitigen. Jahrzehntelang galt der Grundsatz der Parität als notwendig, um auf konfessionellem Gebiete einen gewissen Ausgleich herbeizuführen. In den letzten Jahrzehnten sind dann die Kämpfe um eine gerechte Vertretung der Parteien, insbesondere der Sozialdemokratie, geführt worden. Es waren die Volksbegehren zur Einführung des Proporz, um die gekämpft wurde. Diese Kämpfe werden heute weitergeführt. Daß sie auf den Widerstand der durch das bisherige Wahlrecht bevorzugten Parteien und Kreise stoßen, ist nur zu begreiflich. Je und je haben auch auf dem Gebiete des Wahlrechtes notwendige Neuerungen erkämpft werden müssen. Ein deutliches Beispiel dafür, daß diese Auseinandersetzungen unter Umständen mit Gewalt entschieden werden mußten, beweisen die Vorgänge des Jahres 1830.

Wenn man bedenkt, daß in einem Zeitraum von 130 Jahren das Wahlrecht so verschiedenartige Wandlungen durchgemacht hat, daß es fortwährend verbessert und vervollkommenet wurde, dann wird man bei einer objektiven Betrachtung zur Einsicht kommen, daß das heute Bestehende nicht absolut gut ist, weil es besteht, sondern daß Besseres an seine Stelle gesetzt werden kann und gesetzt werden muß. Um etwas Besseres kämpft in diesem Momente die aargauische Sozialdemokratie, indem sie durch eine Initiative den Regierungsratsproporz einführen will. Es ist zweifellos, daß dieses Wahlverfahren, das heute schon für den Großen Rat gilt, in der Zukunft auch für andere Behörden Geltung erlangen wird. Allem Anscheine nach werden aber die bürgerlichen Parteien diese Weiterentwicklung des Wahlrechtes hindern wollen. Deshalb müssen wohl alle Neuerungen jetzt und auch in der Zukunft erkämpft werden.

---

## Industriefrieden in Großbritannien?

Von Ernst Walter.

Friedensverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern, zwischen Arbeitern und Kapitalisten? Jetzt und in Großbritannien und nach allem dem, das die englische Arbeiterschaft in den letzten Jahren der Wirtschaftskrise und der politischen und sozialen Konflikte hat erkämpfen, erleiden und erdulden müssen? Zu was für einem faulen Frieden muß das für die britischen Genossen führen? Ist das nicht Rechtschwenkung,